

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Auf Grund des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 11.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit nicht der Bürgermeister oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist.
- (2) Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates und keine Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, haben die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz oder Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen ist.
- (3) Angelegenheiten, über die der Rat entscheidet, sind von dem nach Benennung und Aufgabenstellung überwiegend zuständigen Ausschuss vorzubereiten und bis zur Entscheidungsreife zu klären. Der Ausschuss kann andere Ausschüsse beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt wird.
- (4) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, welche sich auf öffentliche Einrichtungen beziehen, ist der Vorbehalt gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe m GO NRW zu beachten, wonach dem Rat der Stadt die ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich der Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen obliegt.
- (5) Bei den in den folgenden Paragraphen genannten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge. Davon ausgenommen sind Wertgrenzen, die sich auf Vergaben beziehen; in diesen Fällen sind die Nettobeträge maßgeblich.

§ 2

Größe, Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse der vom Rat der Stadt eingerichteten Ausschüsse ergeben sich aus den folgenden Regelungen:

Vorbemerkungen:

Unter den Ziffern 1 bis 19 werden die Kompetenzen der Ausschüsse sowie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse (Ratsmitglieder; sachkundige Bürger) und der beratenden Mitglieder (sachkundige Einwohner) festgelegt.

Darüber hinaus sind Fraktionen gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt.

Die v.g. Rechte aus den Grundmandatsregelungen der GO NRW zu Gunsten von Fraktionen werden vom Rat der Stadt durch Beschluss dieser Zuständigkeitsordnung auch Gruppen des Rates im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eingeräumt. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und den Wahlausschuss sowie den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

Ein Ratsmitglied hat das Recht (gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 und 12 GO NRW) mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 2 bis 4 des zweiten Absatzes dieser Vorbemerkungen gelten entsprechend.

1. Haupt- und Personalausschuss

Bürgermeister und weitere 18 stimmberechtigte Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- b) die Grundsatzfragen des bürgerschaftlichen Engagements,
- c) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- d) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten,
- e) eine Angelegenheit, in der zwei oder mehrere entscheidungsbefugte Ausschüsse einander widersprechende Entscheidungen getroffen haben; dies gilt nicht, wenn einer der beteiligten Ausschüsse der Haupt- und Personalausschuss selbst ist,
- f) die Zustimmung zur Bildung von Unterausschüssen, Kleinen Kommissionen, Arbeitskreisen und Beiräten durch die Fachausschüsse,
- g) Beitritt bzw. Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing, Tourismus und Werbung,
- i) die Angelegenheiten der Städtefreundschaften und Städtepartnerschaften (mit Ausnahme der Begründung neuer oder der Beendigung bestehender Städtepartnerschaften oder Städtefreundschaften),
- j) alle Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- k) Straßenbenennungen,
- l) die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Iserlohn,

- m) die Zustimmung bei Auslandsdienstreisen (ausgenommen sind Reisen in die Partnerstädte der Stadt Iserlohn) von Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie der unter § 3 Abs. 4 genannten Gremien,
- n) die Regelungen zu Ehrungen anlässlich von Alters- und Ehejubiläen,
- o) die Aufgaben, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zustehen,
- p) die Aufgaben, die nach personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen dem verfassungsmäßig zuständigen obersten Organ zustehen,
- q) Personalangelegenheiten gem. § 13 der Hauptsatzung,
- r) die Grundlagen des Stadtcontrollings und Strategieberichts,
- s) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für Verwaltungsgebäude.

2. Finanzausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung,
- b) finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art,
- c) die Angelegenheiten des Sondervermögens Stadtentwässerung,
- d) die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 € sowie den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,00 € bis 75.000,00 €,
- e) Zuwendungen an Dritte ab 2.500,00 €, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist (im Rahmen der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel),
- f) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die v.g. Geschäfte den Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen,
- g) die Aufnahme von Krediten mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- h) die Grundlagen der Haushaltssicherung.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Iserlohn.

4. Ausschuss für Bürgerbeteiligung

18 stimmberechtigte Mitglieder

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Bürgerbeteiligung ergeben sich aus der Hauptsatzung sowie der vom Rat erlassenen Verfahrensregelung für diesen Ausschuss.

5. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Seniorenbeirates und 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Beirates für Inklusion, jeweils mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Aufgaben der Stadtplanung und Stadtentwicklung, soweit sie nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
- b) Friedhofsangelegenheiten (inkl. Kriegsgräber, Ehrengräber usw.),
- c) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
- d) die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000,00 € im Rahmen des Ansatzes des Haushaltsplanes je Gewerk und Objekt, soweit nicht der Betriebsausschuss KIM oder der Betriebsausschuss SWI zuständig ist,
- e) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen aus den Aufgabenbereichen Bauen, Planen und Stadtentwicklung, soweit nicht der Betriebsausschuss KIM zuständig ist, mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bzw. Bestellung von Rechten daran mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit nicht der Betriebsausschuss KIM oder der Betriebsausschuss SWI zuständig ist,
- g) Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Stadt Iserlohn zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz.

6. Schulausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu mit beratender Stimme je 1 Vertreter der Kath. und der Ev. Kirche (gem. § 85 Abs. 2 SchulG), 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Beirates für Inklusion und 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter der Stadtschulpflegschaft (letzterer soll grundsätzlich jährlich neu vom Rat gewählt werden)

Bei der Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schulen in städtischer Trägerschaft kann jeweils ein Vertreter dieser Schule zu diesem Tagesordnungspunkt gehört werden.

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Aufgaben, welche die Stadt Iserlohn als Schulträger für schulische Einrichtungen wahrnimmt,
- b) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für schulische Einrichtungen,
- c) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) für Schulen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses KIM handelt.

7. Sportausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat und 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Inklusion sowie 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Stadtsportverbandes und der Iserlohner Sportförderung e.V., jeweils mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) Zuwendungen an Sportvereine ab 2.500,00 € (im Rahmen der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel),
- b) Verleihung der Sportplaketten,
- c) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für Sportanlagen und Sporteinrichtungen,
- d) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) für Sportanlagen und Sporteinrichtungen mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des

Betriebsausschusses KIM handelt.

8. Kulturausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu jeweils 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat und dem Beirat für Inklusion als beratende Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) das Kulturprogramm der Stadt,
- b) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege ab 2.500,00 € (im Rahmen der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel),
- c) Einkauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
- d) alle Angelegenheiten der kulturellen Einrichtungen, einschließlich der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) für kulturelle Einrichtungen, mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses KIM handelt,
- e) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für kulturelle Einrichtungen.

9. Sozialausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu jeweils 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat und dem Beirat für Inklusion als beratende Mitglieder sowie 2 sachkundige Einwohner als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände als beratende Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Zuwendungen für soziale Zwecke ab 2.500,00 € (im Rahmen der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel),
- b) alle Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen, einschließlich der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) für soziale Einrichtungen, mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses KIM handelt,
- c) die Beantragung aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und ähnlicher Projekte der Beschäftigungsförderung,
- d) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für soziale

Einrichtungen, mit Ausnahme des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn.

10. Jugendhilfeausschuss

Mitglieder gemäß Satzung für das Jugendamt

Entscheidungsbefugnis über

- a) alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung für das Jugendamt der Stadt Iserlohn und der von ihm gefassten Beschlüsse,
- b) Zuwendungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ab 2.500,00 € (im Rahmen der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel),
- c) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses KIM handelt,
- d) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- e) die Angelegenheiten der offenen Ganztagschule (die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe gelten analog für die Angelegenheiten der offenen Ganztagschule, mit der Maßgabe, dass der Schulausschuss vor einer Entscheidung des Jugendhilfeausschusses angehört bzw. beteiligt werden muss, soweit Schulangelegenheiten von der Entscheidung betroffen sein könnten).

11. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

18 stimmberechtigte Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) Maßnahmen zum Schutze der Umwelt, des Klimaschutzes, der Natur und der Landschaft, einschließlich der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) für die v.g. Zwecke, mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- b) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie die unter Buchstabe a), erster Halbsatz, genannten Belange berühren, ausgenommen Bauordnungsangelegenheiten,
- c) Aufgaben im Rahmen des Landschaftsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- d) Forstangelegenheiten (inkl. Baumschutzaufgaben).

12. Verkehrsausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu jeweils 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat und dem Beirat für Inklusion als beratende Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) generelle Verkehrsplanung,
- b) öffentlicher Personennahverkehr einschließlich Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Fahrgastunterstände,
- c) verkehrslenkende Maßnahmen von größerer Bedeutung,
- d) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- e) Radwegenetz,
- f) Schulwegsicherung.

13. Feuerwehrausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Festlegung des Ausrüstungsprogrammes der Feuerwehr,
- b) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) in Angelegenheiten des Feuerwehr- und Rettungsdienstes mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich nicht um Vergaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses KIM handelt,
- c) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für Gebäude des Feuerwehr- und Rettungsdienstes.

14. Betriebsausschuss Kommunales Immobilienmanagement

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Beirates für Inklusion mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) mit einem Geschäftswert von mehr als

125.000,00 € bis 250.000,00 €,

- b) die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000,00 € im Rahmen des Ansatzes des Wirtschaftsplanes je Gewerk und Objekt,
- c) die Veräußerung von bebauten städtischen Grundstücken bzw. die Bestellung von Rechten daran, mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- d) die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 € sowie den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,00 € bis 75.000,00 €,
- e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. von § 15 Abs. 3 EigVO,
- f) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben i. S. von § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
- g) die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO),
- h) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss an die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 EigVO).

15. Betriebsausschuss Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn

18 stimmberechtigte Mitglieder,

dazu 1 sachkundiger Einwohner als Vertreter des Seniorenbeirates mit beratender Stimme

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
- b) Bauherrentätigkeiten (insbesondere die Fassung von Baubeschlüssen) mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 500.000,00 € für das Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn und die Vergabe von Bauaufträgen von mehr als 125.000, 00 € im Rahmen des Ansatzes des Wirtschaftsplanes je Gewerk und Objekt,
- c) die Veräußerung von bebauten städtischen Grundstücken bzw. die Bestellung von Rechten daran, mit einem Wert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €, soweit es sich um Grundstücke des Seniorenzentrums Waldstadt Iserlohn handelt,
- d) die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 € sowie den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,00 € bis 75.000,00 €,

- e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. von § 15 Abs. 3 EigVO,
- f) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben i. S. von § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
- g) die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO),
- h) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss an die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 5 Abs. 5 EigVO).

16. Wahlausschuss

Wahlleiter und 6 Beisitzer

Die Zuständigkeiten des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung sowie nach § 27 Abs. 6 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn.

17. Wahlprüfungsausschuss

5 stimmberechtigte Mitglieder (je 1 beratendes Mitglied der nicht stimmberechtigt im Ausschuss vertretenen Fraktionen)

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung bereitet der Wahlprüfungsausschuss die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor. Er entscheidet nach der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Integrationsausschusswahl.

18. Digitalausschuss

18 stimmberechtigte Mitglieder

dazu jeweils 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat und dem Beirat für Inklusion als beratende Mitglieder

Entscheidungsbefugnis über

- a) die Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung der Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 62 Abs. 1 GO NRW

(Organisationshoheit) gegeben ist,

- b) die Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung der Stadtgesellschaft (inkl. der strategischen Steuerung der Digitalisierungsprojekte von besonderer Bedeutung),
- c) die Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt Iserlohn mit IT-Dienstleistern,
- d) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen für Hard- und Software, mit einem Geschäftswert von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €.

19. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich aus § 27 Abs. 7 Satz 3 ff. und Abs. 8 GO NRW.

§ 3

- (1) Der Rat der Stadt kann in einzelnen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, die Entscheidungsbefugnis durch Beschluss an sich ziehen, soweit nicht der Ausschuss bereits entschieden hat.
- (2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung überweisen. Die Ausschüsse werden ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist.
- (4) Für die Vorbereitung besonderer Angelegenheiten können vom Rat oder von den Fachausschüssen Kleine Kommissionen, Unterausschüsse, Arbeitskreise oder Beiräte gebildet werden. Hierbei handelt es sich nicht um Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung. Diesen Gremien können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner, Sachverständige und Bedienstete der Verwaltung angehören. Die Tätigkeit dieser Gremien ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen; sie haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (5) Die Verwaltung berichtet regelmäßig (halbjährlich) in den Fachausschüssen über Zuwendungen an Dritte, die außerhalb der Ausschusszuständigkeiten liegen.
- (6) Vertreter des Kinder- und Jugendrates sollen bei Bedarf gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zu den Beratungen folgender Ausschüsse hinzugezogen werden:
Schulausschuss, Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Verkehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für

Umwelt und Klimaschutz.

- (7) Dem Personalrat wird für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Iserlohn ein regelmäßiges Teilnahmerecht eingeräumt. Die Teilnahmeberechtigung beschränkt sich auf eine Person; diese muss Mitglied des Personalratsvorstandes sein. Soweit die jeweilige Tagesordnung arbeitnehmerrelevante Beratungspunkte enthält, wird dem Personalrat das Recht einer Stellungnahme eingeräumt. Diese kann schriftlich an den jeweiligen Betriebsausschuss herangetragen oder im Rahmen der Sitzung mündlich vorgetragen werden. Im Rahmen der Geschäftsordnungsregelungen des Rates der Stadt kann das Personalratsmitglied Fragen der Ausschussmitglieder beantworten. Weitergehende Rechte (Anfragen, Anträge usw.) bestehen nicht.

§ 4

Der Bürgermeister wird nach § 41 Abs. 2 GO NRW, soweit nicht der Rat sich bzw. einem Ausschuss die Entscheidung vorbehalten hat, zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ermächtigt:

- a) Ausführung des genehmigten Haushaltsplanes im Benehmen mit dem jeweiligen Fachausschuss,
- b) Vergabe von Bauaufträgen und von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 125.000,00 €,
- c) Zustimmung bei Inlandsdienstreisen und bei Dienstreisen in die Partnerstädte der Stadt Iserlohn von Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie der unter § 3 Abs. 4 genannten Gremien,
- d) Aufgaben des Denkmalschutzes nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht gem. § 2 Ziffer 5 Buchstabe g) der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung im Rahmen der Denkmalpflege zuständig ist,
- e) Erledigung von Aufgaben die dem Bürgermeister, durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, zur Entscheidung überwiesen werden,
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (liegt der Streitwert über 125.000,00 Euro oder der Vergleichswert über 25.000,00 Euro, ist der Haupt- und Personalausschuss zu informieren),
- g) Verleihung der Duisberg-Plakette (auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzendenbesprechung) und der Pankrätius-Plakette der Stadt Iserlohn.

§ 5

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Iserlohn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.